613

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 81 BauO NW

vom 19.04.1993

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.11.92 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl I S. 2254), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" als Satzung beschlossen:

1. Die überbaubare Fläche wird für den in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich bis auf einen Abstand von bis zu 3,00 m zu der südlichen Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

2. Die Firstrichtung wird für diesen Bereich aufgehoben.

3. Die für diesen Bereich festgesetzte Dachneigung von 30 bis 35 Grad (+/- 3 Grad) wird aufgegeben und mit 42 Grad (+/- 3 Grad) neu festgesetzt.

4. Für diesen Bereich wird die Drempelhöhe (Ziff. 8 der textlichen Festsetzungen) auf "bis 60 cm" festgesetzt.

5. Die Firsthöhe wird für diesen Grundstücksbereich mit 10,30 m über fertiger Straßenkrone festgesetzt.

6. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Anzeigeverfahren:

Gegen vorgetragene Bedenken ist dieses Änderungsverfahren dem Regierungspräsidenten Münster gem. § 11 ABs. 1 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 26.03.1993 - Az: 35.2.1-5205-72/92 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung, die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" einschl. der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 26.03.93 liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 13. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

...

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 19.04.1993

A. Leifert
Bürgermeister

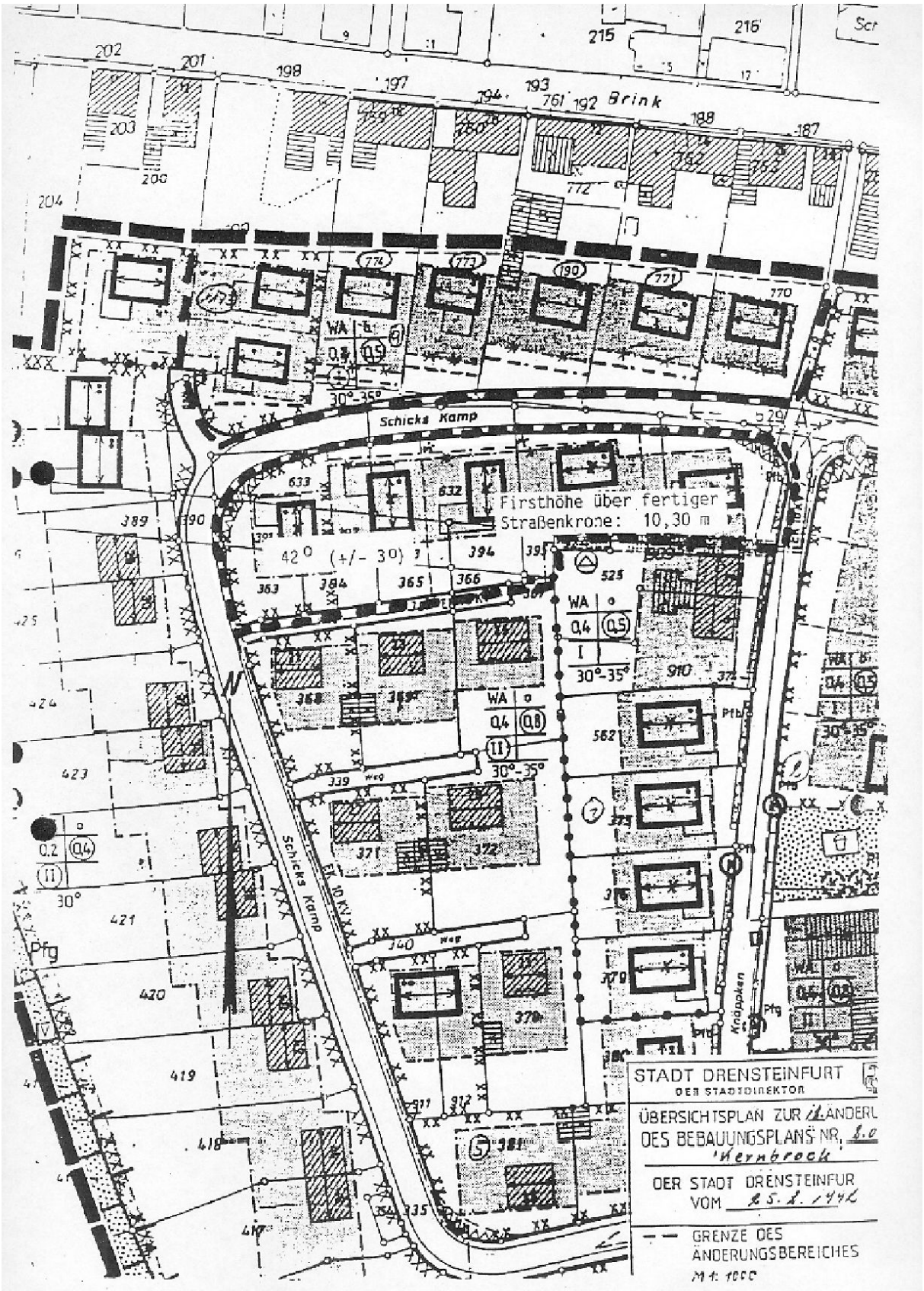
Brink
Schicks Kamp
Firsthöhe über fertiger Straßenkrone: 10,30 m
42° (+/- 30)
WA
Pfg
STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8.0
'Hernbrock'
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 25.2.1974
GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
M 1: 1000